

# GEMEINDE GROSSWEITZSCHEN

## Beschlussvorlage Sitzung am 28.11.2023

Öffentlichkeitsstatus <b>Öffentlich</b>	Beratungsfolge <b>Gemeinderat</b>	<b>TOP</b> <b>4</b>	<b>Vorlage Nr.</b> <b>4</b>
Bezeichnung der Vorlage <b>Ergebnisse der 4. Stufe EU-Umgebungslärmrichtlinie der von der Bundesautobahn A 14 sowie der B 169 ausgehende Lärm im Gebiet der Gemeinde Großweitzschen</b>			
Amt <b>Bauamt</b>		<b>Burkert</b>	
Unterschrift	Datum	Einreicher	Unterschrift      Datum
<b>Burkert</b>			
Bürgermeister	Unterschrift	Datum	

Der EU – Umgebungslärmrichtlinie folgend werden alle fünf Jahre Lärmkarten erstellt. Seit 2022 werden alle Lärmkarten in der EU nach neuen, einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt, damit die Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Aus diesem Grund sind die neuen Lärmkarten nicht mit den Lärmkarten aus dem Jahr 2017 vergleichbar. Vielerorts werden jetzt deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen, obwohl sich die Lärmsituation zwischenzeitlich nicht wesentlich änderte oder gar Lärmschutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Die Schwellenwerte, ab welchen eine gesundheitliche Relevanz beachtet werden muss, liegen am Tag bei 65 dB und nachts bei 55 dB.

Die Anzahl betroffenen Anwohner, die einer Lärmbelästigung ausgesetzt sind, mit gesundheitlicher Relevanz, liegt in der Gemeinde Großweitzschen nach der vorliegenden Untersuchung und Berechnung, in den Tagstunden bei 83 Anwohnern und in den Nachtstunden bei 269 Anwohnern.

Einer Lärmbelastung ab 55 dB an den Tagstunden sind in der Gemeinde 1120 Anwohner ausgesetzt, in den Nachtstunden ab 50 dB 870 Anwohner.

Der Lärmaktionsplan bildet keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzung der darin festgeschriebenen Lärminderungsmaßnahmen. Weder kann ein Bürger auf die Umsetzung einer im Lärmaktionsplan festgeschriebenen Maßnahme klagen, noch kann die Durchsetzung einer Maßnahme mit deren Benennung im Lärmaktionsplan begründet werden.

Hinsichtlich der Durchsetzung von Maßnahmen, die der Lärmaktionsplan vorsieht, verweist § 47d Abs.6 BImSchG auf § 47 Abs.6 BImSchG. Danach sind die im Lärmaktionsplan festgeschriebenen Maßnahmen durch die fachlich zuständigen Behörden (Maßnahmeträger) nach BImSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Großweitzschen wurden durch den verantwortlichen Straßenbaulastträger (Autobahn GmbH des Bundes) im Rahmen der gesetzlichen Lärmvorsorge von Straßen des Bundes gemäß 16.BImSchV oder der freiwilligen Lärmsanierung dieser Straßen nach VLärmSchR 97 Maßnahmen umgesetzt. So wurde an einem Wohngebäude im OT Zschörnwitz gemäß RL - Verkehrslärm

Schallschutzfenster eingebaut (passiver Lärmschutz). Bei der Erneuerung der Fahrbahndecke im gesamten Abschnitt zwischen der AS Leisnig und der AS Döbeln-Ost wurde eine lärmindernde Fahrbahndecke eingebaut (aktiver Schallschutz).

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist, müssten die Maßnahmenplanung von einem Planungsbüro übernommen werden.

Letztlich muss im Rahmen einer sachgerechten Abwägung festgestellt werden, ob innerhalb der Gemeinde wesentliche Lärmprobleme vorliegen und somit die Festschreibung von Minderungsmaßnahmen in einem Lärmaktionsplan notwendig ist. Wesentliche Lärmprobleme liegen beispielsweise vor, wenn:

- sehr hohe Belastungen auf eine geringe Anzahl betroffener Einwohner oder
- hohe Belastungen auf eine hohe Zahl betroffener Einwohner oder
- Belastungen durch mehrere einwirkenden Lärmquellen, die sich bei Gesamtbetrachtung zu einer hohen Belastung addieren, auf eine hohe Zahl betroffener Einwohner einwirken

In Anbetracht des Kosten-Nutzen-Aufwands liegt es im Ermessen der Gemeinde einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Bei einem Verzicht auf einen Lärmaktionsplan müssen die Gründe hierfür dargelegt werden.

### **Beschlussantrag: (Variante 1)**

Nach Prüfung der vorliegenden Ergebnisse der 4. Stufe der EU-ULR, den von der BAB 14 und der B 169 ausgehenden Lärm im Gebiet der Gemeinde Großweitzschen, fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

**Das Lärmaktionsplanungsverfahren wird nach Abschluss der Vorprüfung beendet, ein Lärmaktionsplan wird nicht erstellt.**

Begründung:

- ein Rechtsanspruch auf die Umsetzung lärmindernder Maßnahmen besteht nicht
- der Gemeinderat der Gemeinde Großweitzschen sieht keine Möglichkeiten eigene Maßnahmen zur Lärminderung zu treffen.

### **Beschlussantrag: (Variante 2)**

**Das Lärmaktionsplanungsverfahren wird nach Abschluss der Vorprüfung beendet, ein Lärmaktionsplan wird erstellt.**

**Stimmergebnis:**

Anwesend GR:		Stimmberechtigt:		Dafür:		Dagegen:	
Bürgermeister		Befangen:		Enthaltung:			